

Allgemeine Geschäftsbedingungen Hennefer Wirtshaus

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen und des Restaurants der Forschbach & Mattheis GbR | Hennefer Wirtshaus | Bahnhofstraße 19 | 53773 Hennef (nachfolgend Hennefer Wirtshaus genannt) - zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen und Präsentationen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Wirtshauses.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hennefer Wirtshauses, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Diese AGB sind frei zugänglich und können beim Auftragnehmer angefordert werden.
4. Für Vertragsabschlüsse stehen die deutsche und in Einzelfällen die englische Sprache zur Verfügung. Ergibt die Auslegung der AGB oder sonstiger Vertragsdokumente aufgrund der verschiedenen sprachlichen Fassungen eine Differenz, ist die deutsche Version maßgebend.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Vertragspartner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die Forschbach & Mattheis GbR zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Die Angebote des Hennefer Wirtshauses sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer dem Kunden Kataloge, Beschreibungen und Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
3. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern das Hennefer Wirtshaus eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Das Hennefer Wirtshaus haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das Hennefer Wirtshaus die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hennefer Wirtshauses beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hennefer Wirtshauses beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hennefer Wirtshauses steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hennefer Wirtshauses auftreten, wird das Hennefer Wirtshaus bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, die Wirtshaus am Bock GmbH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen das Hennefer Wirtshaus verjähren

grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hennefer Wirtshaus beruhen.

§ 3 Bewirtung

1. Die Buchung eines Veranstaltungsraumes im Hennefer Wirtshaus verpflichtet den Kunden zur Inanspruchnahme der hauseigenen Gastronomie des Hennefer Wirtshaus. Die Bewirtungsdetails werden spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung festgelegt. Eine spätere Korrektur der Bewirtungsdetails kann in Einzelfällen vorgenommen werden und wird bei Bedarf gesondert berechnet.
2. Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke in die Räumlichkeiten des Hennefer Wirtshaus ist nicht gestattet. Die Beauftragung „Dritter“, insbesondere anderer Cateringunternehmen ist ebenfalls grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall und nur nach Absprache sind Ausnahmen möglich, diese bedürfen aber der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die etwaigen externen Dienstleistungen & Produkte im unmittelbaren Vorfeld zu beurteilen und diese ggf. auch kurzfristig noch zu untersagen und abzulehnen.
3. Aus hygienerechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, nicht verzehrte Speisen mitzunehmen. Hintergrund hierfür ist die EU-Hygieneverordnung, nach der die Kühlkette für kühlbedürftige Lebensmittel an keiner Stelle, außer der endgültigen Ausgabe unterbrochen werden darf. Nicht verderbliche, nicht kühlpflichtige Lebensmittel können davon ausgenommen werden.

§ 4 Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das Hennefer Wirtshaus ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom Hennefer Wirtshaus zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommene Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise des Hennefer Wirtshaus zu zahlen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen des Hennefer Wirtshaus an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechteverwertungsgesellschaften (z.B. GEMA).
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung vier Monate und erhöht sich der vom Hennefer Wirtshaus allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden.
4. Rechnungen des Hennefer Wirtshaus ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das Hennefer Wirtshaus ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das Hennefer Wirtshaus berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem Hennefer Wirtshaus bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Das Hennefer Wirtshaus ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber des Hennefer Wirtshaus aufrechnen oder mindern.

§ 5 Miete, Betreuung & Pflichten

1. Für die Nutzung eines oder mehrerer Veranstaltungsraumes/-räume im Hennefer Wirtshaus sind Raummiete/n zu entrichten. Diese Mieten fallen unabhängig von der angemeldeten Personenzahl an. Die jeweiligen Raummieten werden vertraglich festgehalten. Die Unter- und Weitervermietung der Veranstaltungsräume bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragsnehmers, wobei § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abgedungen wird, soweit der Kunde nicht Verbraucher ist
2. Das Hennefer Wirtshaus ist berechtigt Fachpersonal zur Betreuung der Veranstaltungen, in Anzahl und Dauer, nach eigenem Ermessen festzulegen. Dies erfolgt zur Gewährleistung eines reibungslosen Veranstaltungsablaufes, sowie der Einhaltung der gesetzlich geltenden Sicherheitsbestimmungen. Die getroffenen Vorgaben sind für den Kunden bindend.
3. Innerhalb des Wirtshauses ist die Verwendung Wurf- & Streuartikel sowie Seifenblasen nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer gestattet. Daraus resultierende gesteigerte Reinigungs- und/oder Instandsetzungsarbeiten werden gesondert nach Aufwand berechnet.
4. Basierend auf dem Landesimmissionsgesetz sind ab 22:00 Uhr lautstarke Aktivitäten, die in der Lage sind die Nachtruhe zu stören, in den Innenbereich zu verlegen. Die Nutzung des rückwärtigen Biergartens wird eingestellt, ein Außenbereich steht vor dem Eingang zur Verfügung. Zur Einhaltung von Lärmschutzgrenzwerten ist das Personal befugt, Türen und Fenster zu schließen.
5. Live Musik ist nur nach vorheriger Absprache im Vorfeld der Veranstaltung möglich.
6. Bei fahrlässigem oder grob fahrlässigem Verhaltens der Gäste und/oder des Kunden, die Location oder Personen gefährdende Situationen hervorrufen, sowie beim Verstoß gegen die guten Sitten, ist das Personal in Vertretung des Hennefer Wirtshaus ermächtigt, den entsprechenden Personen ein Hausverbot auszusprechen. Im Härtefall ist das Personal berechtigt, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden, etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche seitens des Kunden entfallen. Ein solcher Härtefall liegt beispielsweise vor, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Auftragnehmers in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Auftragnehmers zuzurechnen ist.

§ 6 Kosten bei Stornierung, Teilnehmerzahlen, Reduzierung & Anhebung des Auftragswertes

1. Der Kunde kann für bereits gebuchte Dienstleistungen in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) vom Vertrag zurücktreten (stornieren). Zur Wahrung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei dem Auftragnehmer entscheidend. Bei der Stornierung fallen folgende Stornokosten an:
 - a. Stornierung bis ein Jahr vor dem Veranstaltungsdatum keine Stornokosten
 - b. Stornierung bis 180 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 40 % des Auftragswertes
 - c. Stornierung bis 60 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 75% des Auftragswertes
 - d. Stornierung ab 60 Tage vor dem Veranstaltungsdatum 100% des Auftragswertes

- e. Die reinen Mietkosten für die Räumlichkeiten finden bei dieser Regelung keine Berücksichtigung. Hierfür gilt nachfolgend Absatz 2.
2. Die Mietkosten für bereits gebuchte Räumlichkeiten werden bei Stornierung zu jeder Zeit mit 100 % in Rechnung gestellt.
3. Für die gastronomische Kalkulation wird die Teilnehmerzahl mit folgendem Berechnungsschlüssel ermittelt und der finalen Be- & Abrechnung zu Grunde gelegt:
 - a. Kinder bis 5 Jahre ohne Berechnung
 - b. Kinder von 6-13 Jahre 50% pro Teilnehmer
 - c. Jugendliche ab 14 Jahre 100% pro Teilnehmer
 - d. Bei ungeraden Teilnehmerzahlen wird kaufmännisch gerundet.
4. Reduzierungen der Teilnehmerzahl sind bis vierzehn (14) Tage vor dem Veranstaltungsdatum, Anhebungen bis fünf (5) Tage vor dem Veranstaltungsdatum schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl durch den Kunden von maximal 5% wird vom Auftragnehmer bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Reduzierungen wird die ursprünglich vereinbarte Teilnehmerzahl abzüglich 5% zu Grunde gelegt. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. In Einzelfällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderung der Teilnehmerzahl einzelne Dienstleistungen oder Produkte durch gleichwertigen Ersatz auszugleichen.

§ 7 Preise, Zahlungsmodalitäten & Zurückbehaltungsrecht

1. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ein (Bruttopreise). Sofern ausdrücklich Nettopreise angeboten wurden, sind diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar. Eine Erhöhung der Umsatzsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Kunden.
2. Das Hennefer Wirtshaus stellt mit Buchungszusage eine Auftragsbestätigung in Höhe der Raummiete sowie der Hälfte des Angebot Preises auf Basis der vorläufig erwarteten Gästezahl aus. Der Zahlungseingang ist der finalen und abschließenden Buchung gleichzusetzen.
3. Zudem gelten folgende Zahlungsmodalitäten:
 - Zehn (10) Tage nach dem Veranstaltungsdatum Zahlung des Restbetrages
 - Nach erfolgter Veranstaltung erfolgt eine ordentliche Rechnungstellung.
4. Bei nicht rechtzeitiger Begleichung offener Forderungen seitens des Kunden tritt Zahlungsverzug ein. Die offenen Forderungen sind während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Das Hennefer Wirtshaus ist nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als ein Anspruch rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist.

§ 8 Rücktritt durch das Hennefer Wirtshaus

1. Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist das Hennefer Wirtshaus in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hennefer Wirtshaus auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.

2. Wird eine vereinbarte oder oben gemäß 7 Nr. 2 verlangte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist das Hennefer Wirtshaus ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
3. Ferner ist das Hennefer Wirtshaus berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls höhere Gewalt oder andere vom Hennefer Wirtshaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen; Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden; Hennefer Wirtshaus begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hennefer Wirtshaus in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hennefer Wirtshaus zuzurechnen ist oder aber ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt.
4. Bei berechtigtem Rücktritt des Hennefer Wirtshaus entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

§ 9 Ansprüche bei Mängeln & Haftung

1. Keine der Parteien haftet für Schäden durch Verzug oder in der Erfüllung hierunter, wenn dieser Verzug oder dieses Versäumnis auf Umstände höherer Gewalt, gerichtlichen oder behördlichen Vorgaben oder durch sonstigen Ereignissen beruht, die außerhalb des zumutbaren Kontrollbereiches der Parteien liegen und deren Leistungserfüllung beeinträchtigt. Etwaige hieraus abgeleitete Schadenersatzansprüche entfallen, geleistete Reservierungsgebühren oder Vorschüsse werden zurückerstattet.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Tätigkeit mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz auszuüben und haftet ausschließlich nach Maßgabe der AGB. Beanstandungen oder Mängel an den Leistungen des Auftragnehmers müssen unmittelbar und rechtzeitig auf der Veranstaltung dem Hennefer Wirtshaus, oder deren Bevollmächtigten (Serviceleiter/-in) mitgeteilt werden und die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Abhilfe muss gegeben sein. Zum Veranstaltungsende steht Ihnen unser/e Serviceleiter/in für ein finales Abschlussgespräch gerne zur Verfügung und notiert mit Ihnen Zusammen etwaige Kritikpunkte. Nicht angemeldete Beanstandungen werden im Nachhinein nicht mehr akzeptiert.
3. Auf Schadens- und Aufwendungsersatz haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Verschuldungshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
4. Der Kunde haftet – soweit gesetzlich zulässig – für alle Schäden, welche durch ihn oder seine Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich in und an den Räumlichkeiten des Hennefer Wirtshaus oder dessen

Einrichtungsgegenständen auftreten. Der Kunde ist verpflichtet dem Auftragnehmer jeden Schaden an den benannten Gegenständen unmittelbar mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen

5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich nicht, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit das Hennefer Wirtshaus für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hennefer Wirtshaus von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hennefer Wirtshaus bedarf deren schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hennefer Wirtshaus gehen zu Lasten des Kunden, soweit das Hennefer Wirtshaus diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hennefer Wirtshaus pauschal erfassen und berechnen.
3. Der Kunde ist mit Zustimmung des Hennefer Wirtshaus berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hennefer Wirtshaus eine Anschlussgebühr verlangen.
4. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Kunden geeignete Anlagen des Hennefer Wirtshaus ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
5. Störungen aus dem Hennefer Wirtshaus zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hennefer Wirtshaus diese Störungen nicht zu vertreten hat.

§ 11 Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen/dem Restaurant. Das Hennefer Wirtshaus übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hennefer Wirtshaus. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen, ist das Hennefer Wirtshaus berechtigt. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, so ist das Hennefer Wirtshaus berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen möglicher Beschädigungen sind

die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hennefer Wirtshaus abzustimmen.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde das, darf das Hennefer Wirtshaus die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hennefer Wirtshaus für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

§ 12 Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGBs bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand: Mai 2020